



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

20. Jahrgang

Walsleben, 27. Oktober 2021

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für die in Aufstellung befindliche
2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der
Gemeinde Dabergotz

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Widmungsverfügung Nr.: 2021/01 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Temnitztal
- 2.2. Widmungsverfügung Nr.: 2021/02 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Temnitztal
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung (Entwidmung) des Gemeindeweges am
„Wohngebiet am Werderberg“ in Wildberg in der Gemeinde Temnitztal
- 2.4. Ergänzung zur Widmungsverfügung Nr.: 03/2011 zur Widmung der Straßenfläche - Eschenallee - in der
Gemeinde Märkisch Linden
- 2.5. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Märkisch Linden

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 01.09.2021
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 07.09.2021
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 30.08.2021
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 23.08.2021
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 11.10.2021
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 26.08.2021
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 15.09.2021

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses zum freiwilligen Landtausch Wildberg 2,
Verf.-Nr. 450921
- 4.2. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden

1. Satzung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ gefasst. Zur Sicherstellung der mit dieser Planung verfolgten Ziele wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 9 und § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) und der §§ 14, 16 und 17 BauGB vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) durch die Gemeinde Dabergotz auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2021 gemäß § 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat auf ihrer Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ nördlich und nordöstlich der Ortslage von Dabergotz beschlossen.
- (2) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Liegenschaften in der Gemarkung Dabergotz, in den Fluren 1, 2, 3 und 5.
Folgende Flurstücke der Flur 1 befinden sich im Gebiet der Veränderungssperre:
296 (tlw.), 299, 361 (tlw.), 363 (tlw.), 459, 460, 461, 462.

Folgende Flurstücke der Flur 2 befinden sich im Gebiet der Veränderungssperre:

2/1, 2/3, 3/5, 10, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30, 31, 32/1, 33/1, 33/2, 34/1, 41/1, 42/1, 46/2 (tlw.), 46/3 (tlw.), 55 – 58, 67, 71, 74, 78, 83, 85, 88, 90, 91, 93, 95 – 98, 100, 104, 107, 110, 112, 113, 115, 120 (tlw.), 121 (tlw.), 127 – 135, 137 – 139, 141 – 144, 146 – 150, 152, 153, 155, 156, 157 (tlw.), 158 – 183, 184 (tlw.), 190.

Folgende Flurstücke der Flur 3 befinden sich im Gebiet der Veränderungssperre:

22, 23/7 (tlw.), 89 (tlw.), 108, 115 (tlw.), 133 – 135, 137 – 142, 143 (tlw.), 144 – 164

Folgende Flurstücke der Flur 5 befinden sich im Gebiet der Veränderungssperre:

33/3, 295 – 304.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die Veränderungssperre kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ für das in § 2 benannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweise:

Entschädigung

Gemäß § 18 Abs. 3 wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, hier bei dem Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Dabergotz, beantragt.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der o. g. Fassung über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften § 215 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der o.a. Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Veränderungssperre schriftlich gegenüber dem Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Dabergotz, geltend gemacht worden ist.

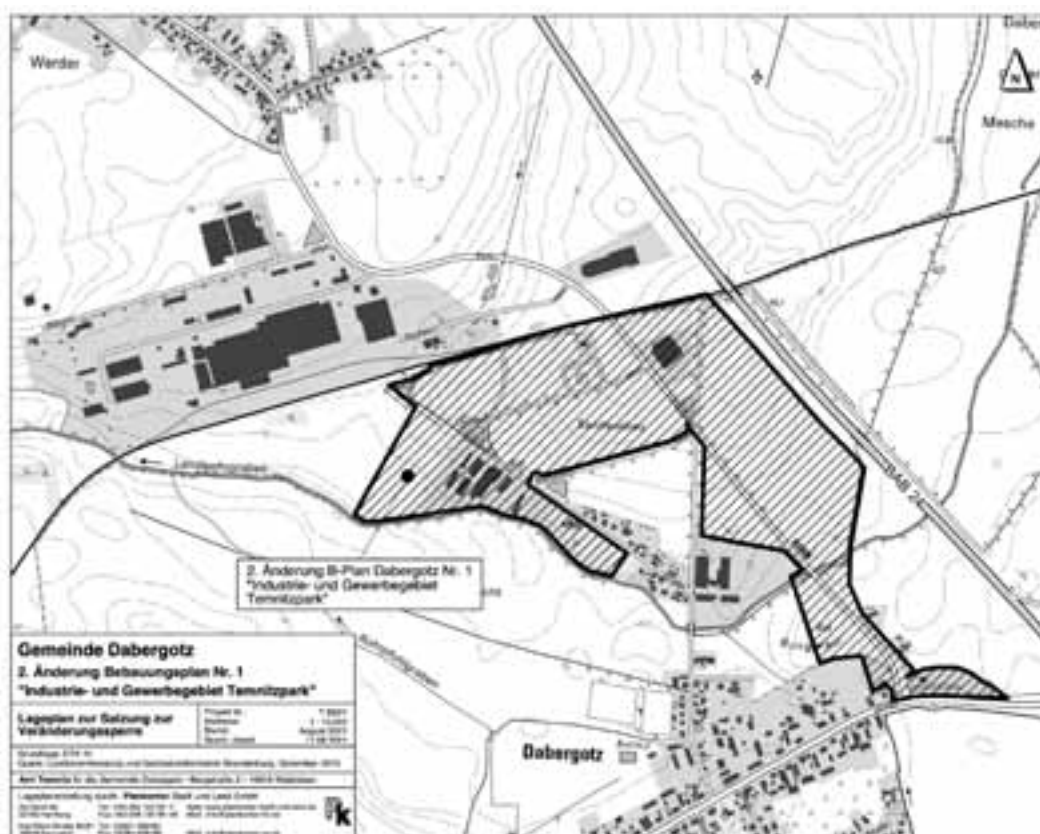
Anlage folgend: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Walsleben, den 08.09.2021

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Lageplan für den Geltungsbereich der Veränderungssperre zur Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ folgend.



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Widmungsverfügung Nr.: 2021/01 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Satzung der Gemeinde Temnitztal über den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), das die Flurstücke 610 und 601 in der Flur 6 der Gemarkung Wildberg der Straße „Am Reitplatz“, die von der Straße Werdersteg abzweigt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird.

- Einstufung: Gemeindestraße,
- Kategorie: Anliegerstraße,
- Beschränkung der Widmung:

Mischverkehrsfläche,

- Eigentumsverhältnis und Straßenbau-
bulasträger: Gemeinde Temnitztal.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage/Karte gestrichelt markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 9. September 2021

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2021/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Temnitztal ist in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden,

Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

Walsleben, 9. September 2021

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2.2. Widmungsverfügung Nr.: 2021/02 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Satzung der Gemeinde Temnitztal über den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), dass das Flurstück 601 (Teilfläche) in der Flur 6 der Gemarkung Wildberg die Verkehrsfläche, die von der Straße „Am Reitplatz“ abzweigt, die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird.

- Einstufung: sonstige öffentliche Straße mit besonderer Zweckbindung,
- Kategorie: Fuß- und Radweg,
- Beschränkung der Widmung: Fuß- und Radweg,
- Eigentumsverhältnis und Straßenbau- lastträger: Gemeinde Temnitztal.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage/Karte wellig markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 9. September 2021

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2021/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Temnitztal ist in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

Walsleben, 9. September 2021

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung (Entwidmung) des Gemeindeweges am „Wohngebiet am Werderberg“ in Wildberg in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Satzung der Gemeinde Temnitztal über den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung

der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), dass eine Beschränkung als Teileinziehung von einem öffentlichen Weg im Ortsteil Wildberg, der auf

der beigegefügt Karte mit Punkten (Anlage/Karte) gekennzeichnet ist.

Lage: auf nicht vermessenen Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wildberg	6	249
Wildberg	6	607
Wildberg	6	610

Im Amtsblatt Nr. 4 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 26.08.2020 wurde die beabsichtigte Teileinziehung der nicht vermessenen Teilflächen der oben genannten Flurstücke in Form des Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ veröffentlicht. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung nicht eingereicht.

Weg um das neue Wohngebiet „Am Werderberg“

Der genannte Weg ist unbefestigt; er gehört als sonstige öffentliche Straße zur Gruppe (landwirtschaftlicher geprägter) „öffentlicher Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Bbg StrG). Er dient auch heute vorrangig der Bewirtschaftung der Landwirtschaft und der Erholung.

Mit der Teileinziehung des o.g. Weges erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten: Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der landwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren u. a. unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitischen gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten

Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentliche Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jegliche (seitlichen) Begrenzungs sowie Entwässerungsbau. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Teileinziehung sprechen, werden insbesondere durch die Erholungsfunktion des Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionsschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben umfangreich belegt. Die Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs.1 Satz 3 BbgStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung (Entwidmung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 9. September 2021

Thomas Kresse

Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

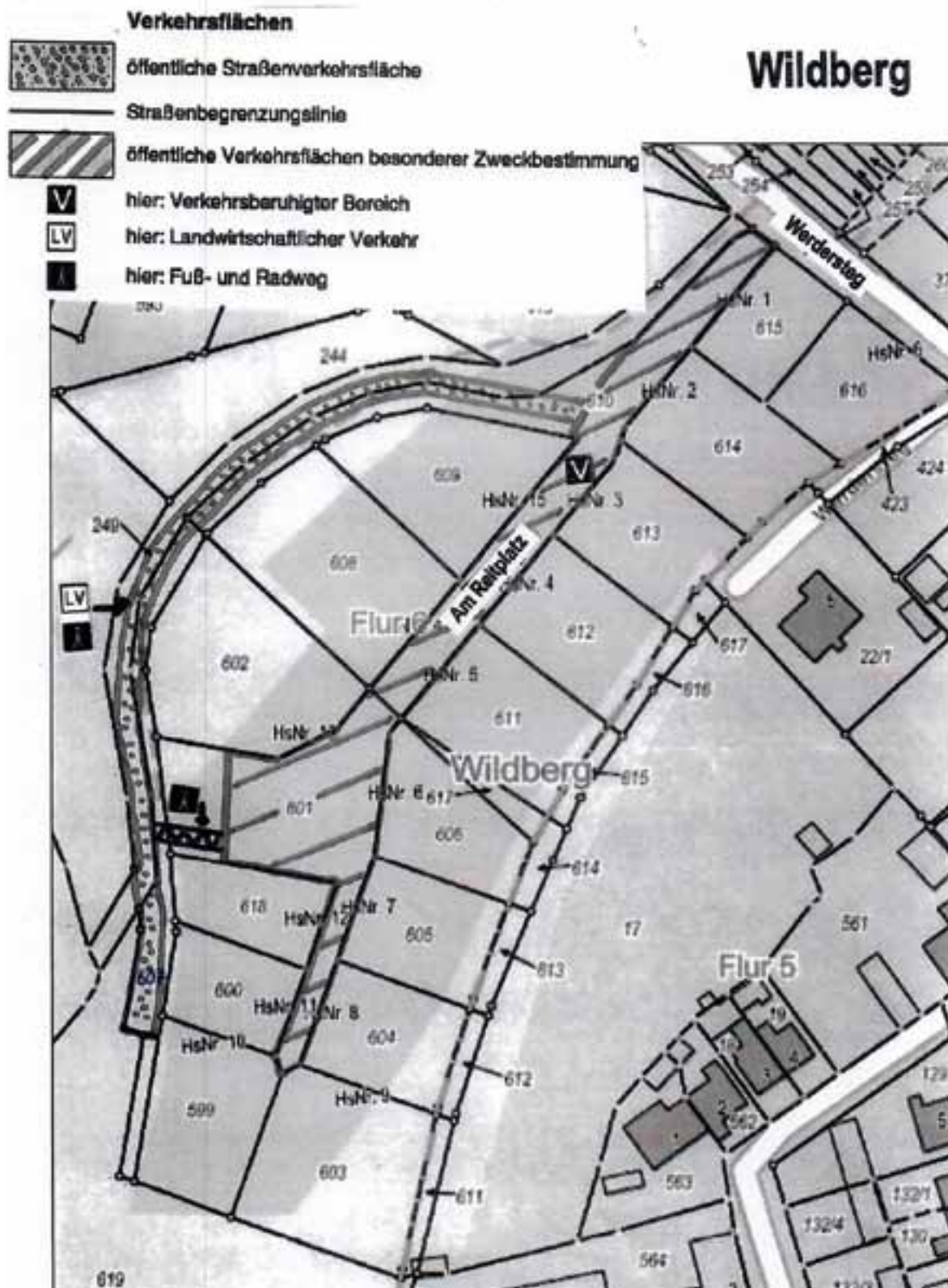
Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 25.06.2020, der Satzung der Gemeinde Temnitztal über den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ inklusive der Bedeutung der Verkehrsflächen, ist die Teileinziehung (Entwidmung) des Gemeindeweges um das Wohngebiet „Am Werderberg“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, 9. September 2021

Thomas Kresse

Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Anlage: Karte zu vorstehenden Widmungen folgend.



2.4. Ergänzung zur Widmungsverfügung Nr.: 03/2011 zur Widmung der Straßenfläche - Eschenallee - in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.1997 die Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über den Bebauungsplan Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet TEMNITZ PARK NEURUPPIN“ beschlossen. Mit der Widmungsverfügung 03/2011 vom 30.04.2011 wurde nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), die Gemeindestraße „Eschenallee“ gewidmet. Nunmehr muss die Widmungsverfügung um die nachfolgenden Flurstücke ergänzt werden.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Werder	1	724	Teilfläche
Werder	1	385	



Somit gehören die o.g. Flurstücke zur Eschenallee und erlangen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird. Träger der Straßenbaulast der Straßenfläche ist die Gemeinde Märkisch Linden.

Die Lage der vorgenannten ergänzenden Widmungsfläche ist in der Anlage/Karte gestrichelt markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 12. Oktober 2021

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor macht hiermit die vorstehende Ergänzung zur Widmungsverfügung Nr.: 03/2011 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. Oktober 2021

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.5. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 26.04.2021 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Januar

2020) ist mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde vom 21.09.2021 (Az.: 003/21) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes wird dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch den Nachweis über die Erfüllung der Auflagen, die Ausfertigung und die ortsüblich erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dokumentiert.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden umfasst 14 Änderungsflächen mit einer Gesamtfläche von 78,52 ha. Die Änderungsflächen K1, K3 in Kränzlin und W 5 in Werder bereiten die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke vor. Mit Stand September 2021 sind bereits bis zu 17 neue Wohnbaugrundstücke auf den Änderungsflächen K 1 und K 3 entstanden, indem am Lindensteg in Kränzlin (K 1) über eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB elf Baugrundstücke (Rechtskraft November 2019) sowie in der Änderungsfläche K 3 auf der Südseite des Weges „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 1 BauGB weitere sechs Baugrundstücke entstanden sind. Über die Aufstellung einer miteinander verbundenen Innenbereichs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 werden auf der Änderungsfläche W 5, südwestlich des Friedhofes in Werder nochmals bis zu vier neue Wohnbaugrundstücke ermöglicht. Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ auf Teilflächen der Änderungsfläche K 3 könnten nochmals bis zu 8 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entwickelt werden.

In den Änderungsflächen K2, W1, W2, W3, W4, W6, G1, G2, D1, Wa1, Wo1 sind die Flächendarstellungen angepasst und an der real vorhandenen Art der baulichen Nutzung orientiert dargestellt worden. Weiterhin sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes insgesamt neun Wohnplätze im Außenbereich, die sich im Gemeindegebiet befinden, gesondert markiert. Die Gemeinde Märkisch Linden ist der Auffassung, dass es im Sinne

des Erhaltens dieser brandenburgischen Kulturlandschaft und der örtlichen Siedlungsbesonderheiten wichtig ist, Wohnplätze auch in Zukunft zu erhalten. Dabei geht es nicht darum, diese Wohnplätze in ihrer Flächendimension auszudehnen, sondern vielmehr bauliche Ergänzungen und Modernisierungen, die den dortigen Bestand sichern, zuzulassen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Januar 2020) bestehend aus der Planzeichnung und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten: dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Derzeit sind Einsichtnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz per Telefon 033920 675-31 oder per E-Mail: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 1. September 2021

Information 08/2021 - „Masterplan Amt Temnitz 2022 – 2026“

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Sachverhalt zum Masterplan zur Kenntnis und befürwortet grundsätzlich die Investitionsstrategie. Die Bereitstellung von Finanzmitteln (Amtsumlage, Kreditfinanzierung etc.) wird in der jeweiligen Haushaltsdiskussion der amtsangehörigen Gemeinden verabredet.

Zusatz: Alles einsehbar unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsausschuss > Masterplan.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 7. September 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 27/2021 - zukünftige öffentliche Bekanntmachungen für die amtsangehörige Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt den Vorschlägen zur Handhabung der öffentlichen Bekanntmachungen zu.

Beschluss 29/2021 - Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz

Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) die Veränderungssperre im Geltungsbereich der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ als Satzung.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 28/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 5, Flurstück 208

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz veräußert das Flurstück 208 der Flur 5 in der Gemarkung Dabergotz.

Beschluss 30/2021 - Aufhebung und

Neuausschreibung einzelner Lose für die Errichtung eines Gemeindezentrums, Zur Festwiese, 16818 Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Aufhebung einzelner Lose für die ausgeschriebenen Gewerke. Eine erneute Ausschreibung zur Umsetzung des Bauvorhabens wird im Frühjahr 2022 durchgeführt.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 30. August 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/2021 - Abwägung der Stellungnahmen aus der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und Fassung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 5 BauGB über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der

Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hebt den Feststellungsbeschluss vom 14.12.2020 mit der Nummer 45/2020 über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden auf und beschließt

gemäß § 5 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2020) und billigt die zugehörige Begründung (Stand November 2020, ergänzt im August 2021 (Kapitel 1.0, 3.0 und 10.0)) einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Beschluss 13/2021 - Errichtung von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Märkisch Linden - Moratorium

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, dass bis zum 31.12.2024 keine

weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geplant und errichtet werden. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, solche Anfragen und Anträge von Investoren bzw. Vorhabenträgern sprechend abzulehnen.

Beschluss 15/2021 - Erweiterung des Schulungsraumes der Feuerweereinheit Kränzlin, An den Eichen 14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, finanzielle Mittel in Höhe von 3.000,00 € in den Haushalt für 2022 für die Prüfung der Statik durch das Ingenieurbüro Hornburg zur Erweiterung des Schulungsraumes mit Küchenzeile der Feuerweereinheit Kränzlin, An den Eichen 14 einzustellen. Sofern die statischen Voraussetzungen gegeben sind, kann als nächster Schritt die Nutzungsänderung beantragt werden.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 23. August 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2021 - Haushalt 2021 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf - überplanmäßige Auszahlungen für den Ausbau des Kirchweges/ Altdorf in Frankendorf, hier: nachträgliche Genehmigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt nachträglich die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 5.549,29 € für die Mehrkosten des farbigen Pflasters für den Ausbau des Kirchweges in Frankendorf. Die Mittel sind im Haushalt 2021 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gesichert.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 11. Oktober 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2021 - zukünftige öffentliche Bekanntmachungen für die amtsangehörige Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt den Vorschlägen zur Handhabung der öffentlichen Bekanntmachungen zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 06/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Frankendorf, Flur 2, Flurstück 59/1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Erwerb von ca. 10 m² des Flurstückes 59/1 der Flur 2 in der Gemarkung Frankendorf.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 26. August 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2021 - Vereinsförderung 2021 in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt folgende finanzielle Unterstützungen an Vereine und Gruppierungen:

Förderverein Temnitz Kids e. V. i. H. v. 500 €,
NaturKinderGarten Rohrlack Kairos e. V. i. H. v. 500 €,
Anglerverein Rohrlack-Garz-Vichel-Temnitz e. V. i. H. v. 500 €,
Heimatverein Kerzlin e. V. i. H. v. 500 €,
Heimat- und Kulturverein Garz e. V. i. H. v. 500 €,

Kulturverein Temnitztal e. V. i. H. v. 500 €,
Anglerverein Küdow-Lüchfeld e. V. i. H. v. 500 €,
Seniorenverein Wildberg e. V. i. H. v. 500 €.

Beschluss 22/2021 - Haushalt 2021 der Gemeinde Temnitztal - überplanmäßige Auszahlungen für die Verlegung der Regenwasserleitung von der Schule bis zum Baugebiet in Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 7.900 € für die Mehrkosten. Die Finanzierung ist aus dem laufenden Haushalt 2021 über den Bankbestand (Zahlungsmittel) gesichert.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2021 - Vereinbarung zur Löschung einer Grunddienstbarkeit für das Grundstück in der Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 45/1

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt dem Vergleichsvorschlag zu und bewilligt die Löschung der Grunddienstbarkeit für das Flurstück in der Gemarkung Garz.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 15. September 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2021 - Mieterstrom-Solaranlage für die Wohnblöcke in Walsleben, Mühlenweg 9 a – c und 13 a - b

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, mit der Solarimo GmbH einen Dachmietvertrag für die Errichtung von zwei Solarstromanlagen auf den Dächern der Wohnblöcke in Walsleben, Mühlenweg 9 a – c und 13 a – b abzuschließen.

Beschluss 20/2021 - zukünftige öffentliche Bekanntmachungen für die amtsangehörige Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt den Vorschlägen zur Handhabung der öffentlichen Bekanntmachungen zu.

Beschluss 23/2021 - Grundsatzbeschluss für weitere neue Wohnbauflächen in Walsleben, Dannenfelder Weg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben befürwortet grundsätzlich die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen in Verlängerung des Dannenfelder Weges in Walsleben bei Übernahme der Planungskosten für das Bauleitplanverfahren durch die Vorhabenträger. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, mit den Vorhabenträgern in Verhandlung zu treten und den Abschluss der Städtebaulichen Verträge vorzubereiten.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 1, Flurstück 43 und Flur 2, Flurstück 503

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben lehnt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Walsleben ab.

Beschluss 21/2021 - Planungsleistung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“ der

Gemeinde Walsleben und beschließt den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und der Durchführung beauftragt.

Beschluss 22/2021 - Auftragsvergabe - Ersatzbau und Betriebsführung der Straßenbeleuchtungsanlage im Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beauftragt die E.DIS Netz GmbH mit der Neuerrichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in Walsleben und der Demontage der Altanlage sowie das Betreiben und Warten der neuen Straßenbeleuchtungsanlage. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Vertrag Dienstleistung-Licht mit der E.DIS Netz GmbH abzuschließen.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses zum freiwilligen Landtausch Wildberg 2, Verf.-Nr. 450921

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den Freiwilligen Landtausch Wildberg 2, Verf.-Nr. 450921 an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg,		
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin,		
Gemeinde/Stadt	Temnitztal,		
Gemarkung	Wildberg,		
Flur	5	Flurstücke	510, 511,
Flur	6	Flurstück	620.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 0,9294 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lflf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, 30. August 2021

gez. i. A. Nawrocki

Anlage: Gebietskarte zum FLT Wildberg 2 auf Seite 16 folgend.

4.2. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden

Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 29.11.2021 um 18:30 Uhr findet im Gemeindezentrum Kränzlin, An den Eichen 14 die Mitgliederversammlung statt. Ich lade dazu herzlich ein.

Tagesordnung :

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Rechenschaftsbericht 2019 und 2020
3. Kassenbericht und Diskussion
4. Entlastung des Vorstandes für 2019 und 2020
5. Vorstandswahlen
6. Sonstiges.

Sven Thiede

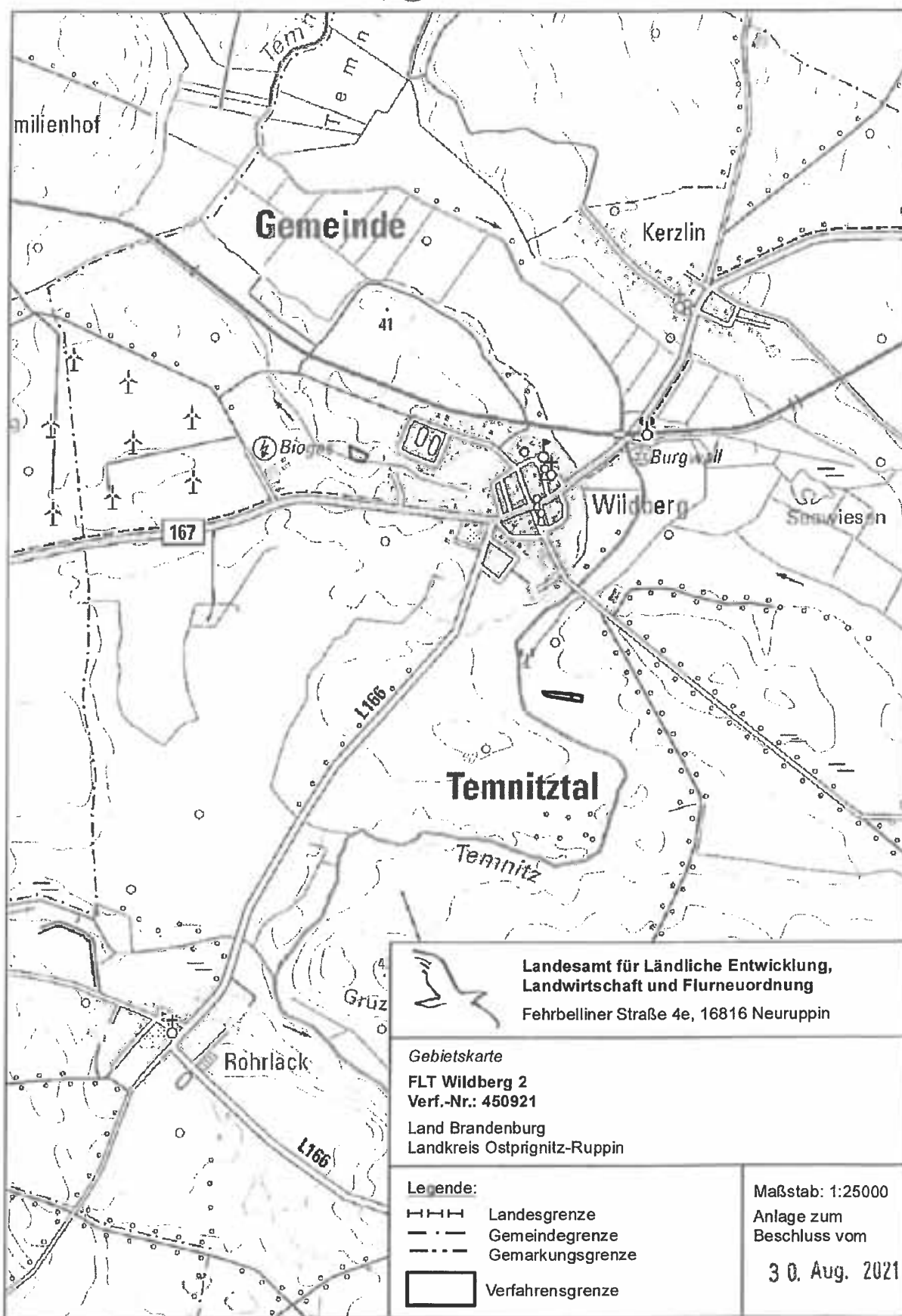
Vorstand der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren. Es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt und kann zusätzlich unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden.



Stand: 25.08.2021

Bearbeiter: E. Krebs